gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006 in der Fassung der Verordnung der

Kommission (EU) 2020/878

Version: 1.0 Datum der letzten Überarbeitung -Ausstellungsdatum: 17.12.2022 Ersetzt die Fassung - vom -

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

Handelsname: 30450700, 30451700 JAX INKSchellack-Ausziehtusche, Schwarz (50 ml/ 250 ml)

1.1.1 Sonstige Angaben

Stoff/Gemisch: Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Bestimmungsgemäße Anwendungen: Für Malerei sowie Federzeichnung, mit Pinsel, Reißfeder oder Airbrush.

Nicht empfohlene Anwendungen: andere als bestimmungsgemäße. Nicht geeignet für die Anwendung in technische Feder und

Füllfederhalter.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Honsell Art Products GmbH Geschäftsführer Hartmut Köhler

Klingenthaler Str. 1A 65232 Taunusstein

Tel: +49 (0) 6128 / 6090 862 Fax: +49 (0) 6128 / 6090 860 Email: info@honsellart.de

1.3.1 Web: www.honsellart.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: GIZ-Nord, Göttingen +49 551/19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Repr. 1B H360FD Skin Sens. 1A H317

Der vollständige Text der H-Sätze und Abkürzungen der Gefahrenklassen ist im Abschnitt 16 angeführt.

2.1.3 Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Keine bekannt.

2.1.4 Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.1.5 Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die Umwelt

Es sind keine bekannt

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß der EU Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)





GEFAHR

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen..

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen...

P405 Unter Verschluss aufbewahren..

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P501 Behälter der Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen.

Enthält Dinatriumtetraboratdecahydrat; 2-methylisothiazol-3(2H)-one

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte und der Verordnung (EU) 2016/1086

Mit DBDCB behandelt.

Zur Kennzeichnung unter Verwendung von Ausnahmen für Kleinpackungen siehe Abschnitt 15 dieses Sicherheitsdatenblatts.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT-oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der EU-Verordnung 1907/2006.

ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006 in der Fassung der Verordnung der

Kommission (EU) 2020/878

Version: 1.0 Datum der letzten Überarbeitung -Ausstellungsdatum: 17.12.2022 Ersetzt die Fassung - vom -

3.2 Gemische

Gefahrenstoffe:	Index. Nr. CAS Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Gehalt (Masse-%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Dinatriumtetraboratdecahydrat	005-011-01-1 1303-96-4 215-540-4 01-2119490790-32	1-< 2	Eye Irrit. 2 H319 Repr. 1B H360FD
Alkohole, C16-18, ethoxyliert	500-212-8 68439-49-6	<1,5	Eye Irrit. 2, H319
Glykol*	603-027-00-1 107-21-1 203-473-3	0,1-< 1	Acute tox. 4 H302 STOT RE 2 H373
Ammoniak-Lösung	007-001-01-2 1336-21-6 215-647-6	0,1-< 0,5	Skin Corr. 1B H314 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 2, H411 STOT SE 3, H335 Specifický koncentrační limit: STOT SE 3; H335: C≥5 %
Diethanolamin	603-071-00-1 111-42-2 203-868-0 01-2119488930-28	0,1-< 0,5	Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Repr. 2 H361fd STOT RE 2 H373
Bronopol (INN)	603-085-00-8 52-51-7 200-143-0 01-2119980938-15	≤ 0,02	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 3; H331 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335; Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411 M-faktor Aquatic Acute: 10
Ethanolamin*	603-030-00-8 205-483-3 141-43-5	≤ 0,02	Acute Tox. 4 H332 H312 H302 Skin Corr. 1B H314 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 Specifický koncentrační limit: STOT SE 3; H335: C ≥ 5 %
2-methylisothiazol-3(2H)-one; (MIT)	613-326-00-9 2682-20-4 220-239-6	0,001-< 0,002	Acute Tox. 3 H301, H311 Acute Tox. 2 H330 Skin Sens. 1A H317 Skin Corr. 1B H314 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1 H400 $M=10$ Aquatic Chronic 1 H410 $M=1$ EUH071 Spezifische Konzentrationsgrenze Skin Sens. 1A; H317: $C \ge 0,0015 \%$

^{*} Stoff mit festgelegtem Expositionsgrenzwert in der EU

Die vollständige Fassung der H-Sätze und Bedeutung der Einstufung nach (EG) 1272/2008 ist im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsdatenblattes angeführt.

ABSCHNITT4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen und dieses Datenblatt mitführen.

4.1.2 Einatmen:

Den Betroffenen aus Gefahrenbereich an die frische Luft bringen, körperliche und geistige Ruhe sicherstellen. Bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe aufsuchen.

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006 in der Fassung der Verordnung der

Kommission (EU) 2020/878

Version: 1.0 Datum der letzten Überarbeitung -Ausstellungsdatum: 17.12.2022 Ersetzt die Fassung - vom -

4.1.3 Augenkontakt:

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Augen sofort mindestens 15 Minuten bei breit geöffnetem Lidspalt, insbesondere den Bereich unter den Lidern, unter sauberem fließendem (möglichst lauwarmem) Wasser spülen; Arzt konsultieren, insbesondere wenn Augenschmerzen oder eine Rötung andauern.

4.1.4 Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen, die betroffene Stelle mit Wasser und Seife waschen, mit einer Reparationscreme behandeln. Bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe aufsuchen.

4.1.5 Verschlucken:

Wenn der Betroffene bei Bewusstsein ist, geben Sie ihm mehr Wasser zu trinken. Kein Erbrechen herbeiführen! Bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Es handelt sich nicht um einen brennbaren Stoff. Löschmittel an Stoffe in unmittelbarer Nähe des Brandes anpassen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel

Vollwasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Bei der Verbrennung werden Kohlenoxide freigesetzt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Schutzausrüstung für Feuerwehrleute an die Umweltbedingungen anpassen.

Kühlen Sie dem Feuer ausgesetzte Verpackungen mit einem Wassersprühstrahl.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, damit es nicht in die Kanalisation, den Boden oder das Wasser gelangen kann.

ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für anderes Personal als Notfalleinsatzkräfte

Für Unbefugte Zugang verhindern. Allgemeine Hygienemaßnahmen bei der Arbeit mit Chemikalien beachten. Persönliche Schutzausrüstung tragen, um Kontakt mit Augen und Haut zu vermeiden.

Rauchen verboten. Für eine ausreichende Belüftung der Arbeitsbereiche sorgen. Im Falle eines Brandes den Bereich evakuieren.

6.1.2 Für Notfalleinsatzkräfte

Allgemeine Hygienemaßnahmen bei der Arbeit mit Chemikalien beachten. Persönliche Schutzausrüstung tragen, siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation, Wasserläufe oder in den Boden vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Behälter nach Gebrauch fest verschließen. Verschüttete Flüssigkeiten mit einem Lappen oder Papiertuch aufwischen oder größere Mengen des Gemischs mit inerten Materialien (Sand, Erde, Vermiculit) absorbieren und dann in Abfallbehälter sammeln. Zur Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13. Leicht verschmutzte Stellen können mit Wasser gereinigt werden.

6.3 Verweis auf andere Abschnitte

Des weiteren siehe Abschnitte 7, 8 u. 13

ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Schutz- und hygienische Maßnahmen:

Für eine wirksame Belüftung/Absaugung/Belüftung sorgen. Von Speisen und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen Dämpfe nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen, um Kontakt mit Augen und Haut zu vermeiden.

Brand- und Explosionsschutz: keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006 in der Fassung der Verordnung der

Kommission (EU) 2020/878

Version: 1.0 Datum der letzten Überarbeitung -Ausstellungsdatum: 17.12.2022 Ersetzt die Fassung - vom -

Verpackungen beschriftet und fest verschlossen aufbewahren, vor Beschädigungen schützen. In der Originalverpackung oder in den dazu bestimmten Behältern an einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. Das Produkt darf keinen Temperaturen unter dem Gefrierpunkt ausgesetzt werden. Rauchen verboten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Halten Sie das Produkt getrennt von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2000/39 festgelegt sind.

Chem. Bezeichnung:	CAS Nr.	8 st. (mg/m ³)	Kurzzeit (mg/m³)
Glykol	107-21-1	52	104
Ethanolamin (haut)	141-43-5	2,5	7,6

Als Ausgangsdaten wurden die zum Zeitpunkt der Bearbeitung gültigen Listen verwendet.

8.1.3 DNEL und PNEC-Werte

Die Werte für das Gemisch liegen nicht vor.

<u>Dinatriumtetraboratdecahydrat</u>

DNEL-Mitarbeiter

langfristig inhalativ systemisch 6,7 mg/ml langfristig dermal systemisch 316,4 mg/kg bw/Tag

DNEL-Verbraucher

langfristig inhalativ systemisch 3,4 mg/ ml langfristig dermal systemisch 159,5 mg/kg bw/Tag langfristig oral systemisch 0,79 mg/ bw/Tag

PNEC

Süßwasserumgebung 2,9 mg/l Meerwasser 2,9 mg/l

Mikroorganismen in Kläranlagen 10 mg/l

Boden 5,7 mg/kg

8.2 Begrenzung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen

Es werden keine besonderen Mittel unter der Voraussetzung verlangt, dass man mit dem Produkt im Einklang mit allgemeinen Grundsätzen für Hygiene und Sicherheit der Bevölkerung umgeht. Für eine wirksame Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen inkl. persönlicher Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung muss im Einklang mit der, Verordnung (EU) 2016/425 und der Richtlinie (EU) 2019/1832 der Kommission sein.

8.2.2.1 Allgemeine hygienische und Schutzmaßnahmen:

Bei der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken, rauchen. Eindringen in Augen oder auf die Haut vermeiden. Nach der Arbeit Hände waschen.

8.2.2.2 Atemschutz

Für den vorgesehenen Verwendungszweck sind keine besonderen Mittel erforderlich.

8.2.2.3 Handschutz

Geeignete Arbeitsschutzhandschuhe. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Bei der Auswahl von Handschuhen für eine bestimmte Anwendung sollten alle damit zusammenhängenden Faktoren berücksichtigt werden, u. a. andere Chemikalien, mit denen man in Kontakt kommen kann, physikalische Anforderungen (Schnittund Stichschutz, Fingerfertigkeit, Wärmeschutz), mögliche physikalische Reaktionen auf das Handschuhmaterial sowie die Anweisungen und Spezifikationen des Handschuhlieferanten. Wenn Sie die Handschuhe wiederholt verwenden, reinigen Sie die vor dem Ausziehen und lagern sie an einem gut belüfteten Ort.

Für den professionellen Einsatz des Produkts wird die Verwendung von geeigneten Schutzhandschuhen (EN 374-1) empfohlen..

8.2.2.4 Augenschutz

Für den vorgesehenen Verwendungszweck sind keine besonderen Mittel erforderlich.

Beim professionellen Einsatz des Produkts wird die Verwendung einer Schutzbrille (EN 166) empfohlen.

8.2.2.5 Hautschutz (ganzer Körper):

Arbeitsschutzkleidung, Arbeitsschuhe

8.2.3 Begrenzung der Umweltexposition

bei normalem Gebrauch wird keine Umweltexposition erwartet

ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006 in der Fassung der Verordnung der

Kommission (EU) 2020/878

Version: 1.0 Datum der letzten Überarbeitung -Ausstellungsdatum: 17.12.2022 Ersetzt die Fassung - vom -

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	schwarz
Geruch	schwach, charakteristisch, nach Schelllack
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt;	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich;	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht zutreffend
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht zutreffend
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
pH-Wert	7,5-8,5
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
Löslichkeit	mischbar mit Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte (Luft=1)	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	nicht zutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	keine
explosive Eigenschaften	keine
oxidierende Eigenschaften	keine

9.2 Sonstige Angaben Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist bei üblichen Anwendungsbedingungen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei üblichen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt, wenn das Produkt gemäß den Spezifikationen gehandhabt wird

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt darf keinen Temperaturen unter dem Gefrierpunkt ausgesetzt werden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen werden keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet.

ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Daten experimentell ermittelt worden. Die Angaben über die mögliche Wirkung des Gemischs beruhen auf der Kenntnis der Wirkungen der einzelnen Bestandteile

Akute Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Schwere Augenschädigung/ -reizung: Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Keimzell-Mutagenität: Karzinogenität: Reproduktionstoxizität:

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition:

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition: Aspirationsgefahr:

11.1.1 Bestandteile des Gemischs

Akute Toxizität

2-methylisothiazol-3(2H)-one

aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Daten liegen nicht vor. Daten liegen nicht vor.

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt

aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006 in der Fassung der Verordnung der

Kommission (EU) 2020/878

Version: 1.0 Datum der letzten Überarbeitung -Ausstellungsdatum: 17.12.2022 Ersetzt die Fassung - vom -

LD50 oral (Wanderratte): 120 mg/kg

LD50 dermal (Kaninchen, Female): 242 mg/kg

ATE inhalativ (Staub/Nebel) 0,05 mg/l

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Soweit uns bekannt ist, enthält das Gemisch keine Stoffe, die als endokrine Disruptoren identifiziert wurden.

11.3 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Für das Gemisch liegen keine relevanten toxikologischen Daten vor. Die Angaben zur möglichen Wirkung des Gemischs beruhen auf der Kenntnis der Wirkungen der einzelnen Bestandteile.

2-methylisothiazol-3(2H)-one

Akute Toxizität für Wasserorganismen

 $\begin{array}{ll} L(E)C_{50} \ 0.01 < L(E)C50 & \leq 0.1 \\ M \ Faktor (akut) & 10 \end{array}$

Akute Toxizität - Fisch LC₅₀, 96 Stunden: 4.77 - 6 mg/l, Oncorhynchus mykiss

(Regenbogenforelle)

Akute Toxizität – wirbellose Wassertiere EC₅₀, 48 Stunden: 0.93 - 1.9 mg/l, großer Wasserfloh

Akute Toxizität – Wasserpflanzen EC₅₀, 24 Stunden: 0.0695 mg/l, Algen

EC10, 24 Stunden: 0.024 mg/l, Pseudokirchneriella subcapitata

Chronische Toxizität für Wasserorganismen

M Faktor (chronisch)

Chronische Toxizität – frühe Lebensstadien von Fischen NOEC, 33 Tage: 2.1 mg/l, Pimephales promelas (Elritze)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben für das Gemisch liegen nicht vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Angaben für das Gemisch liegen nicht vor.

12.4 Mobilität

Angaben für das Gemisch liegen nicht vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT-oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der EU-Verordnung 1907/2006.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Soweit uns bekannt ist, enthält das Gemisch keine Stoffe, die als endokrine Disruptoren identifiziert wurden

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Verhindern Sie, dass große Mengen des Produkts in die Umwelt gelangen. In hohen Konzentrationen kann es den Aktivierungsprozess in der Kläranlage beeinträchtigen

ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Katalognummern der Abfallarten sind vom Anwender auf der Grundlage der Produktanwendung und anderer Fakten zu vergeben.

Bei Verwendung unter haushaltsähnlichen Bedingungen kann es mit dem Hausmüll entsorgt werden.

Flüssiges Gemisch nicht in die Kanalisation gießen.

Empfohlener Abfallcode:

08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

08 01 11* Abfälle von Farben und Lacken, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Unterkategorie 15 01 xx (gemäß der Art des Verpackungsmaterials)

Reinigungsabfälle:

15 02 03 Absorptionsmittel, Filtermaterialien, Reinigungstücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen,

die unter 15 02 02 fallen

ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht zutreffend
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht zutreffend
14.3 Transportgefahrenklassen	Nicht zutreffend
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht zutreffend
14.5 Umweltgefahren	Nicht zutreffend
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006 in der Fassung der Verordnung der

Kommission (EU) 2020/878

Version: 1.0 Datum der letzten Überarbeitung -Ausstellungsdatum: 17.12.2022 Ersetzt die Fassung - vom -

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15 INFORMATIONEN ÜBER DIE VORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in geltender Fassung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in geltender Fassung

15.1.1 Sonstige Vorschriften

Der Stoff Dinatriumtetraboratdecahydrat wurde in die Liste der SVHC-Stoffe aufgenommen

Verordnung (EU) 109/2012 der Kommission

Der Stoff Dinatriumtetraboratdecahydrat wurde in Anlage 6 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) aufgenommen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII

Der Stoff Dinatriumtetraboratdecahydrat: Das Verbot des Inverkehrbringens oder der Verwendung von Stoffen (als solchen oder in einem Gemisch) zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit gilt nicht für Künstlerfarben, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallen

15.1.2 Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften

Ausnahmen von Artikel 17 [(Art. 29(1)] der CLP-Verordnung - Kennzeichnung von Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 125 ml (Innen- und Außenverpackung)





GEFAHR

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen..

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen..

P405 Unter Verschluss aufbewahren..

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P501 Behälter der Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen.

Enthält Dinatriumtetraboratdecahydrat; MIT; Mit DBDCB behandelt.

Ausnahmen von Artikel 31 [(Art. 29 Abs. 1)]

Gilt Artikel 29 Absatz 1, so können die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 folgendermaßen bereitgestellt werden:

- a) auf Faltetiketten oder
- b) auf Anhängeetiketten oder
- c) auf einer äußeren Verpackung.

Das Kennzeichnungsetikett auf einer inneren Verpackung muss mindestens Gefahrenpiktogramme, den in Artikel 18 genannten Produktidentifikator sowie Name und Telefonnummer des Lieferanten des Stoffes oder Gemischs enthalten.





Dinatriumtetraboratdecahydrat;MIT

Koh-i-noor Hardtmuth a.s. Tel.: +420 389 000 200

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN

16.1 Vollständige Fassung der H-Sätze und der Abkürzungen der Einstufungsklassen

H335 Kann die Atemwege reizen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H331 Giftig bei Einatmen.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung..

gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments u. Rates EG Nr.1907/2006 in der Fassung der Verordnung der

Kommission (EU) 2020/878

Version: 1.0 Datum der letzten Überarbeitung -Ausstellungsdatum: 17.12.2022 Ersetzt die Fassung - vom -

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung..

H318 Verursacht schwere Augenschäden..

H370 Schädigt die Organe

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H371 Kann die Organe schädigen

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Acute Tox. akute Toxizität

Skin Irrit. hautreizende Wirkung

Eye Irrit. schwere Augenreizung

Eye Dam. schwere Augenschädigung

Skin Corr. 1 hautätzende Wirkung

Aquatic Acute Akut Gewässergefährdung

Aquatic Chronic Chronisch Gewässergefährdend

Skin Sens. Sensibilisierung der Haut

Repr. Reproduktionstoxizität

16.2 Hinweise für Schulungen

Mitarbeiter mit dem Inhalt dieses Sicherheitsdatenblattes und den allgemeinen Regeln für den Umgang mit Chemikalien und Gemischen vertraut machen

16.3 Angaben über die Quellen, die bei Erstellung des Sicherheitsdatenblattes benutzt wurden

Informationen des Herstellers und des Lieferanten in den Sicherheitsdatenblättern. Andere verfügbare Datenbanken und Informationen. Die hier gegebenen Informationen basieren auf unseren Kenntnissen über das Produkt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und werden in gutem Glauben gegeben.

Der Benutzer wird auf die möglichen Gefahren hingewiesen, die sich aus der Verwendung des Produkts für andere als die vorgesehenen Zwecke ergeben. Dies entbindet den Nutzer nicht von der Kenntnis und Anwendung aller für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Benutzers, alle für den Umgang mit dem Produkt erforderlichen Vorschriften zu beachten. Diese Vorschriften sollen dem Anwender helfen, seine Pflichten bei der Verwendung von gefährlichen Produkten zu erfüllen.

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbinden den Benutzer nicht von der Notwendigkeit, sich zu vergewissern, dass keine anderen als die hier genannten gesetzlichen Vorschriften für die Verwendung und Lagerung des Produkts gelten. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Benutzers.

16.4 Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes

Erstausgabe auf Deutsch